



Schutzkonzept
für die Durchführung der Gemeinde-
versammlung vom 3. Dezember 2020

1. Grundsatz

Die Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020 (V Covid-19; BGS 100.1) gestattet die Durchführung von Gemeindeversammlungen unter Einhaltung von Sicherheits- und Hygienemassnahmen.

Für Gemeindeversammlungen ist ein Schutzkonzept zu erarbeiten und dieses umzusetzen. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

2. Maskenpflicht

Es gilt allgemein die Pflicht, eine Maske (Mund-Nasenschutz) zu tragen. Ausgenommen sind nur (kurzzeitig) die jeweiligen Rednerinnen und Redner.

Die Maske muss vom Eintritt in das Gebäude bis zum Verlassen des Gebäudes während der ganzen Dauer der Gemeindeversammlung aufbehalten werden. Personen, die keine eigene Maske mitbringen, werden am Eingang zum Gemeindesaal kostenlos Masken zur Verfügung gestellt.

3. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sind jedoch aufgefordert, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztendlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

4. Kranke Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

5. Eingangskontrolle

Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus am Eingang kommt.

Die Versammlungsteilnehmer werden beim Eingang wie beim Ausgang angewiesen, den Abstand von 1.5 Metern einzuhalten, so dass ein gestaffeltes Eintreten möglich ist. Dasselbe gilt auch beim Verlassen des Gemeindesaals.

Am Eingang zum Gemeindesaal befinden sich Händedesinfektionsspender. Jeder Besucher ist verpflichtet, vor dem Eintritt in den Saal die Hände zu desinfizieren.

6. Informationskonzept

Als Massnahme zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Maskentragen, Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird am Eingang vor dem Gemeindesaal gut sichtbar ein Plakat angebracht.

Überdies wird das Schutzkonzept auf der Homepage der Gemeinde bei den Informationen zur Gemeindeversammlung aufgeschaltet. Zusätzlich liegt es bei den Unterlagen zur Gemeindeversammlung, die auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können, auf.

7. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die "physische Distanz" von 1.5 Metern ist beim Eintreffen und beim Verlassen des Gemeindesaals eigenverantwortlich einzuhalten.

8. Sitzordnung

Es erfolgt eine Theaterbestuhlung. Die Stühle sind so aufgestellt, dass seitlich, nach hinten und nach vorne jeweils ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten ist. Die Stühle dürfen nicht verschoben werden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

9. Tracking-Massnahmen/Erfassung der Kontaktdaten

Gemäss Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19; BGS 100.1) vom 21. Oktober 2020 ist die Erhebung von Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) zwingend vorgeschrieben.

Um die Erhebung der Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Gemeindeversammlung zu erleichtern und um zu vermeiden, dass am Eingang zum Gemeindesaal eine Warteschlange entsteht, sind die Besucherinnen und Besucher gebeten, sich vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. So können die Kontaktdaten bereits im Vorfeld erfasst werden. Beim Betreten des Gemeindesaals können diese Personen nur noch "abgehäkelt" werden.

Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Liste mit den Kontaktdaten sicher. Diese wird während 14 Tagen aufbewahrt und danach vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Gemeindeversammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

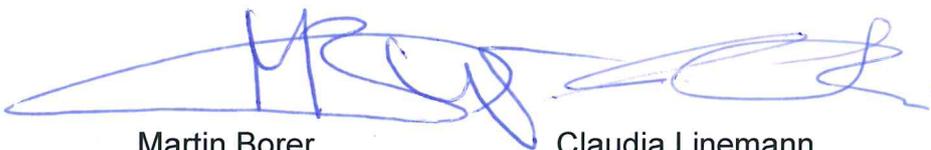
10. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Ausnahmen bilden Personen mit Krankheitssymptomen gemäss Ziff. 4.

11. Verantwortliche Personen für das Schutzkonzept

Gemeindepräsident Martin Borer
Gemeindeschreiberin Claudia Linemann

EINWOHNERGEMEINDE KLEINLÜTZEL



Martin Borer
Gemeindepräsident

Claudia Linemann
Gemeindeschreiberin

Kleinlützel, 20.11.2020/CL